

東吳大學 112 學年度碩士班研究生招生考試試題

第1頁，共1頁

系級	法律學系碩士班 A 組(公法)	考試時間	100 分鐘
科目	德文	本科總分	100 分

※一律作答於答案卷上(題上作答不予計分)；並務必標明題號，依序作答。

請將下列文章翻譯成中文。

Den Gleichheitsbegriff bestimmt Leibholz nicht allgemein im Sinne eines Differenzierungsverbots. Vielmehr findet er in der Verfassung zahlreiche Differenzierungen, wie die Besteuerung nach Leistungsfähigkeit, das Wahlrecht erst vom Eintritt der Volljährigkeit, die Bekleidung öffentlicher Ämter nach Qualifizierung usw.¹⁴ Auch andere Verschiedenheiten berechtigten den Gesetzgeber zu einer in bestimmten Beziehungen rechtlich differentiellen Behandlung einzelner Gruppen, freilich sei der Gesetzgeber nicht befugt, aufgrund einer tatsächlichen Verschiedenheit jede beliebige Differenzierung vorzunehmen.¹⁵ Den materiellen Gehalt des Gleichheitssatzes findet Leibholz nicht positiv in der Gerechtigkeit, da diese nicht inhaltlich definiert werden könne,¹⁶ sondern vielmehr negativ im Verbot der Willkür, einem Element des zu Ende gedachten Rechtsstaats. Leibholz unterscheidet zwischen Unrichtigkeit und Willkür. Für Unrichtigkeit gebe es viele Gründe, die verfassungsrechtlich nicht auffangbar seien. Deshalb sei es gerechtfertigt, die Gleichheitsforderung auf das Verbot der Willkür zu beschränken.¹⁷ Dabei hat Leibholz unter Heranziehung der Rechtsprechung des amerikanischen Supreme Court das praktische Problem im Sinn, dass anderenfalls ein am Maßstab des Gleichheitssatzes urteilender Gerichtshof sich zum eigentlichen Gesetzgeber erheben würde.¹⁸

Die nähere Eingrenzung des Willkürbegriffs erfolgt durch Aussagen, die ein Vierteljahrhundert später in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts übernommen werden: Ein Akt ist dann willkürlich, wenn er von einer sachfremden Motivation getragen wird.¹⁹ Wesentlich Gleiches soll gleich, aber auch wesentlich Ungleiches ungleich behandelt werden.²⁰ Deshalb hätten Minderheiten das Recht auf kulturelle Autonomie, d.h. sie könnten verlangen, dass sie in religiösen und kulturellen Fragen nach anderen Gesetzen als die Mehrheit behandelt werden. Auch könnten sozial motivierte Gesetze mit ihrem besonderen Schutz die Lebenslage sozialer Unterschichten verbessern.²¹ Allgemein formuliert Leibholz 1931:²² „Willkür liegt vor, wenn für gesetzgeberische Differenzierung oder Gleichbehandlung ein vernünftiger, sachlich einleuchtender Grund sich nicht ausfindig machen lässt.“ Für die Feststellung des Willkürtatbestandes schließt Leibholz jedes subjektive Verschulden aus und stellt auf das objektive Vorliegen von Willkür ab.²³